# Einleitung

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht an den Grossen Rath der Stadt und Republik Bern über die Staats-Verwaltung ...**

Band (Jahr): **- (1814-1830)**

PDF erstellt am: **23.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-415764

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

**Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

**http://www.e-periodica.ch**

# Einleitung.

## Uebergang aus dem Mediationszustande. Geschichte der jetzigen Verfassung.

Mediations-Verfassung.

Den fünf Jahren ununterbrochener Verwirrung und zerstörender Erschütterungen, welche seit der durch fremde Waffengewalt herbeigeführten Revolution von 1798 die Schweiz zerrüttet hatten, machte die Vermittlung des französischen Konsuls ein Ende. Die Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung im Innern, der Genuß des Friedens von Außen, während kein Land in Europa von Kriegen verschont blieb, bildeten eine gute Grundlage für die Anerkennung der Vorzüge der neuen Verfassung. Es war keiner, der nicht wußte, daß jede Abweichung von derselben, jede Störung des Ganges der Staatsmaschine die Einwirkung des mächtigen Vermittlers zur Folge gehabt hätte, der mit gewaltigem Arme seine Garantie zu bewähren verstand.

Der Konsul selbst, dessen scharfer Blick die Eigenthümlichkeiten der Schweiz erforscht hatte, ernennte die Regierungs-Kommissionen, welche in den einzelnen Kantonen den Uebergang aus dem helvetischen Zustand in denjenigen der Mediation leiten sollten. In Zusammensetzung dieser Behörden bezeichnete er die Elemente, die er selbst für die geeignetsten hielt, und verwies mit diesem bedeutungsvollen Fingerzeige, welchen seine mündlichen Aeußerungen in der Konferenz vom 29. Januar 1803 noch verständlicher machten, die Wahl der obern Kantons-Behörden an die durch die neue Verfassung dazu berufenen Wähler, welche alle durch eigenthümlichen Besitz von Grundstücken oder Grund-

pfändern eine Bürgschaft für ihre Theilnahme an der Wohlfahrt eines Staates zu leisten hatten, der ihnen Sicherheit für Personen und Eigenthum gewähren sollte.

Der Kanton ward in fünf Bezirke, jeder Bezirk in dreizehn Wahlzünfte eingetheilt; die Stadt Bern bildete einen dieser Bezirke. Jede Zunft wählte aus ihrer eigenen Mitte ein Mitglied des Großen Raths und vier Kandidaten aus andern Bezirken; durch das Loos wurden aus den Kandidaten 130 bezeichnet, welche mit den 65 von den Zünften direkt erwählten den Großen Rath von 195 Mitgliedern bildeten. Die Mitglieder konnten durch eine Zunftverhandlung abgerufen werden. Die Wählbarkeit war an das Eigenthum von Grundstücken oder Grundpfändern von fünftausend Franken Werth für die direkten Mitglieder, von zwanzigtausend für die Kandidaten bedingt. Der Große Rath übte die Souverainetäts-Rechte aus; die Gesetzgebung, die Ernennung von Abgeordneten auf Tagsatzungen, die Bestimmung ihrer Instruktionen, die Besetzung aller Stellen, deren Amtsverrichtungen sich über den ganzen Kanton erstreckten, das Recht, sich über die Vollziehung der Gesetze, Verordnungen und andern von ihm ausgehenden Beschlüsse Rechnung geben zu lassen, waren ihm ausdrücklich zugetheilt.

Ein Kleiner Rath, bestehend aus 27 Mitgliedern des Großen Raths, von welchen wenigstens einer aus jedem der fünf Bezirke (Stadt Bern, Oberland, Landgericht, Emmenthal, Seeland) genommen werden mußte, war, unter dem jährlich abwechselnden Vorsitze zweier Schultheißen, als Vollziehungs-Behörde aufgestellt. Sein war das wichtige Recht, dem Großen Rathe alle Gesetze, Verordnungen und andere Beschlüsse vorzuschlagen; er wählte die oberamtlichen Behörden und urtheilte in letzter Instanz über alle Streitigkeiten in Verwaltungssachen. Ein engerer Ausschuß des Kleinen Raths, der Staatsrath, besorgte alle, die äußere und innere Sicherheit betreffenden Geschäfte.

Ein Appellationsgericht von 13 Mitgliedern des Großen Raths, präsidirt von dem nicht im Amte stehenden Schultheißen, urtheilte in höchster Instanz über alle bürgerlichen und peinlichen Rechtsfälle. Bei Beurtheilung von todeswürdigen Verbrechen

waren ihm vier durch das Loos bezeichnete Mitglieder des Kleinen Raths beigeordnet.

So weit die von dem Vermittler gegebene Verfassung. Organische Gesetze fügten folgende Bestimmungen hinzu:

Statt der helvetischen 25 Distrikte ward der Kanton, mit sorgfältiger Berücksichtigung der Lokalitäten, den Kirchspielen nach, in 22 Amtsbezirke eingetheilt. Jeder Amtsbezirk erhielt einen Oberamtmann, einen Amtsstatthalter, ein Amtsgericht von vier Beisitzern, einen Amtsschreiber und einen Amtsweibel; jedes Kirchspiel ein Gericht für die Fertigungen und ein Chorgericht; jede Stadt oder Gemeinde einen Stadtrath oder Gemeindsvorgesetzte. Alle diese Beamte, mit Ausnahme des Oberamtmanns und des Amtsschreibers, mußten aus der Zahl der Bürger oder der Grundeigenthümer des Amtsbezirks selbst genommen werden.

Die Oberamtmänner wurden, je auf sechs Jahre, von dem Kleinen Rathe gewählt, frei aus allen Staatsbürgern, welche die vorgeschriebenen Eigenschaften besaßen, um von ihren eigenen Zünften unmittelbar in den Großen Rath gewählt zu werden. Die Unverehelichten waren ausgeschlossen. Der Oberamtmann war Stellvertreter der Regierung in seinem Amtsbezirke, Obervormund, Friedensrichter mit einer Kompetenz von fünfundzwanzig Franken, instruirender Richter in allen übrigen Civilsachen, Präsident des Amtsgerichts, Polizeirichter mit einer Kompetenz von fünfzig Franken und dreitägiger Gefangenschaft, Administrationsrichter in erster Instanz und Verhörrichter in Kriminalfällen. Ihm war auch, in der Regel, der Bezug der Natural- und übrigen auf dem Grund und Boden haftenden Staatseinkünfte übertragen.

Die Amtsgerichte beurtheilten alle Civilstreitigkeiten, welche die Kompetenz der Oberamtmänner überstiegen, bis auf zweihundert Franken ohne Weitersziehung, die übrigen, so wie alle Kriminalvergehen, in erster Instanz.

Der Amtsschreiber war Sekretär des Oberamtmanns und des Amtgerichts, und führte die Hypothekenprotokolle.

Dem Gerichte lag die urkundliche Bestätigung der Handänderungen und der Verpfändungen von Liegenschaften ob. Sein

ordentlicher Vorstand, der Gerichtsstatthalter, war zugleich der Unterbeamte des Oberamtmanns.

Die Chorgerichte verführten die Konsistorialprozeduren unter der Leitung eines Ober-Ehegerichts und wurden wieder in ihre frühere kleine Kompetenz für Sittenfehler eingesetzt.

Die Stadträthe und Gemeindsbehörden traten in Hinsicht auf Ortspolizei, Vormundschaft und Armenpflege, Verwaltung der Gemeind- und Burgergüter wieder in dieselben Rechte und Pflichten, welche sie vor der Revolution ausgeübt hatten.

Die so lästigen direkten Auflagen der helvetischen Republik wurden abgeschafft, von den indirekten nur der Stempel, das Ohmgeld und eine Handänderungsgebühr von einem halben Prozent beibehalten. Die Regale der Salzhandlung, der Zölle, Posten und Münzfabrikation, besonders aber die eigenthümlichen Einkünfte aus Domänen, Zehnten und Grundzinsen, bildeten die übrigen Hülfsquellen des jungen Staats, dem von der Revolution nur Schulden und Rückstände angefallen waren.

Unter diesen Verhältnissen begann der Geschäftsgang der neuen Regierung des Kantons Bern. Die Erinnerungen aus der nächsten Vergangenheit, die Vergleichung des Zustandes vor 1798 mit demjenigen, welcher aus den Grundsätzen von Einheit, Freiheit und Gleichheit hervorgegangen war, erzeugten jene lebendigen Eindrücke, welche auf die Wahlen einen so entschiedenen Einfluß ausübten. Sie fielen in der Mehrzahl, im Verhältniß von beiläufig drei Fünfteln, auf Bürger der Hauptstadt. Dieses Zutrauen wurde durch eine wohlgeordnete, feste, gerechte und wohlwollende Verwaltung, durch eine sorgfältige, unpartheiische Rechtspflege, durch Gründung nützlicher Anstalten gerechtfertigt. Bei äußerst mäßigen Besoldungen, welche für die obern Behörden niedriger bestimmt wurden, als in allen übrigen größern Kantonen, herrschte große Thätigkeit in allen Zweigen der Staatswirthschaft. Das Land blühte wieder auf; die Wahlzünfte fanden keinen Grund, ihr Zensurrecht gegen die Mitglieder der Regierung geltend zu machen.

Im Einzelnen nachzuweisen, was in dem Zeitraume der

Mediation geleistet worden, wäre hier nicht der Ort.*) Viele, ja die meisten noch fortwährenden Einrichtungen schreiben sich aus demselben her, und werden im Verfolge dieses Berichts an den geeigneten Stellen berührt werden. Es genüge hier, die ganz neue Bestimmung der Besoldungen des geistlichen Standes nach einem Progressivsystem, die Gründung der Akademie, die Militärverfassung, das Armengesetz, die Brandversicherungs-Anstalt blos zu nennen, und zum Schluß dieser gedrängten Darstellung noch einen Blick auf die Verhältnisse gegen die übrige Schweiz und gegen das Ausland zu werfen.

Zu Besorgung der schweizerischen Bundesangelegenheiten hatte das Vermittlungswerk die aus den Abgeordneten aller neunzehn Kantone zusammengesetzte Tagsatzung und den Landammann der Schweiz als Bundesbehörden aufgestellt. In der Bundesversammlung hatten die sechs Kantone Zürich, Bern, St. Gallen, Graubünden, Aargau und Waadt jeder zwei Stimmen, jeder der übrigen Kantone, die weniger als 100,000 Einwohner zählen, eine Stimme. Die Abgeordneten stimmten nach Instruktionen, so lange es nicht um den Entscheid von Streitigkeiten zwischen den Kantonen zu thun war. Die Grundlage war föderalistisch, sie huldigte nicht dem Einheitssystem; doch stand der Tagsatzung das Recht zu, in den Angelegenheiten, welche das Interesse aller Kantone betrafen, mit einfacher Stimmenmehrheit, mit einer größern dann für die wichtigsten Fälle von Krieg und Frieden, verbindliche Beschlüsse zu fassen. Alle Verhältnisse mit dem Auslande, auch die Militär-Kapitulationen waren Sache des Bundes, nicht der einzelnen Kantone. Die Tagsatzung hatte sich alljährlich im Brachmonate für längstens einmonatliche Sitzungen und außerordentlicherweise so oft zu versammeln, als der Landammann der Schweiz es nöthig finden, oder fünf Kantone es begehren würden.

Die laufenden Geschäfte, die gewöhnlichen Verhältnisse mit

*) Eine vollständige Geschichte dieses Zeitraums, die Frucht zwanzigjähriger Arbeit einer jüngst verstorbenen Magistratsperson, liegt zum Drucke bereit, sobald gebieterische Umstände es gestatten werden.

äußern Staaten, die Einleitungen und Vorbereitungen zu den Tagsatzungs-Verhandlungen wurden von einem Landammann der Schweiz besorgt. Diese Würde, mit welcher auch eine Art von Oberaufsicht über die Kantons-Regierungen selbst verbunden war, ging von Jahr zu Jahr abwechselnd in die Hände des im Amt stehenden Schultheißen oder Bürgermeisters der Kantone Freiburg, Bern, Solothurn, Basel, Zürich und Luzern über.

Im Innern wetteiferten die meisten Kantone in Herstellung der während fünf Revolutionsjahren zerrütteten Finanzen; in fester Begründung von Sicherheit und Ordnung, in mancherlei nützlichen Einrichtungen. Das Beispiel kräftigen Waltens und einer rastlosen Thätigkeit in dem sich immer vergrößernden Reiche des Vermittlers, welcher als Kaiser der Franzosen, König von Italien und Protektor des Rheinbundes, die Schweiz von allen Seiten umschlossen hielt; die bestimmt vorgezeichnete Richtung gestattete weder Lauheit noch Wanken, und verbürgte zugleich die innere Ruhe und das gute Vernehmen zwischen den Kantonen, wozu übrigens alle Elemente schon vorhanden waren. Ein kurz nach Erlassung der Mediationsakte ausgebrochener Aufstand im Kanton Zürich wurde mit der entschlossenen Beihülfe Berns bald gedämpft.

Das Uebergewicht des Vermittlers in den Angelegenheiten des europäischen Festlandes stellte die äußere Politik der Schweiz auf die einfachen Verhältnisse einer mit Frankreich bestehenden Defensivallianz. Vermittelst einer kapitulationsmäßigen Truppenlieferung von 12,000 Mann*) blieb ihr die Neutralität bei andern Kriegen vergönnt. Allein die wiederholt gebotene Ergänzung dieser starken Truppenzahl wurde zur empfindlichen Last. Der Allianzvertrag verpflichtete die Schweiz, jährlich 200,000 Zentner Salz von Frankreich zu kaufen. In den Kriegen von 1805 und 1809 durften die zu Schirmung des neutralen Gebiets aufgebotenen Truppen nur gegen die Rheingrenze auf-

*) Diese mußten nach der Kapitulation von 1812 stets vollzählig erhalten werden. Die frühere Militärkapitulation hatte 16,000 Mann versprochen, aber nach dem Grundsatze der freiwilligen Werbung.

gestellt werden. Selbst der Durchzug einer französischen Heeresabtheilung durch Basel zum Rheinübergang über die dortige Brücke mußte sich die Schweiz als ein Recht gefallen lassen, das der Vermittler ungefragt in Anspruch nahm. Sie mußte durch Annahme des Tarifs von Trianon dem gegen England gerichteten Kontinentalsystem huldigen,*) und die militärische Besetzung des Kantons Tessin während drei vollen Jahren dulden. 11—12. März 1809. 1810. 1810—1813.

So walteten eilf Jahre lang die Verhältnisse der Mediation, unter denen unser Vaterland sich vergleichungsweise gegen Außen und in seinem Innern fast unbedingt glücklich preisen konnte, obgleich Bern durch die Losreißung von Aargau und Waadt die Hälfte und zwar die schönste und fruchtbarste Hälfte seiner alten Landschaft verloren,**) und durch die Anweisung seiner in der englischen Bank niedergelegten Staats-Kapitalien zu Bezahlung der helvetischen Nationalschuld, eine jedem Rechtsbegriffe zuwiderlaufende Spoliation erlitten hatte.

---

Die ewig denkwürdigen Feldzüge von 1812 und 1813 hatten die Trümmer der französischen Heere von den östlichen Grenzen Europas bis über den Rhein zurückgeführt. Ganz Deutschland war befreit, der Rheinbund aufgelöst, Italien und Frankreich offenbar bedroht. Unter diesen Umständen erklärte die im Spätjahr 1813 in Zürich versammelte außerordentliche Tagsatzung ***) die Neutralität der Schweiz, ordnete Sendungen nach Paris Uebergangs-Periode. 18. Nov. 1813.

*) Doch wurde das Begehren, die englischen Waaren zu konfisziren oder gar zu verbrennen, beharrlich von der Hand gewiesen.

**) Von den andern Kantonen verlor Uri das zum Tessin geschlagene Livinerthal, Graubünden das zu Gunsten des Königreichs Italien sequestrirte Veltlin mit Cleven und Worms; hingegen erhielten Zürich, Luzern, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Basel, Freiburg, Solothurn, Schafhausen und Appenzell ihre alten Grenzen wieder.

***) Sie war auf den 15. Wintermonat zusammenberufen, Bern hatte ihre Ausschreibung auf einen früheren Zeitpunkt anbegehrt.

und in das Hoflager der alliirten Monarchen nach Frankfurt ab, um die Zusicherung derselben zu erhalten, und rief 12,000 Mann zu Besetzung der Grenzen unter die Waffen. Die Alliirten rüsteten sich zum entscheidenden Kampfe, Napoleon suchte ganz Frankreich in ein Lager zu verwandeln; die Frage über die Möglichkeit eines Friedens, diejenige über den Ausgang der beinahe unvermeidlichen Fortsetzung des Kriegs lagen vor, in ungewisser Zukunft. Die kleine Schweiz war in dem allgemeinen Waffengetümmel bis jetzt einzig unbetheiligt geblieben. In Kaiser Alexander hatte ihre Neutralität einen wohlwollenden Fürsprecher gefunden; blos die Aussicht auf wünschbare Vortheile, kein Zwang sollte nach seiner Meinung sie allenfalls bestimmen, den Geboten des Mediators sich zu entziehen und an der großen europäischen Bewegung Theil zu nehmen; in diesem Sinne wurde zuerst sein Abgeordneter, Graf Capo d'Istria mit dem österreichischen Bevollmächtigten, Ritter von Lebzeltern, in die Schweiz geschickt, nachdem eine offizielle Note
8. Dez. 1813. des ordentlichen österreichischen Gesandten von Schraut auf eine bevorstehende Veränderung in den Verhältnissen hingedeutet hatte. In gleich wohlwollendem Sinne lauteten die Aeußerungen gegen die Abgeordneten, Landammann Aloys von Reding und Seckelmeister von Escher, zu Frankfurt.

Mittlerweile wurde in den Feldlagern der Operationsplan zu dem großen Angriffe gegen Napoleon in Frankreich entworfen; demselben zufolge sollte der linke Flügel der europäischen Hauptarmee durch die Schweiz eindringen. Darüber waren die Heerführer einig geworden, und auf die Erklärung des Feldmarschalls, Fürsten von Schwarzenberg, daß er ohne Besetzung der Schweiz nicht für den Ausgang des Feldzugs verantwortlich seyn könne, wollte auch Rußland seine Zustimmung nicht länger versagen.

Zuerst wurde nun darauf hingearbeitet, die Schweiz zu freiwilliger Zerreißung des Bandes zu vermögen, welches sie an den Vermittler knüpfte, da ein solcher Schritt, zu welchem alle andern früher in französischen Bundesverhältnissen gestandenen Staaten das Beispiel gegeben hatten, jede Schwierigkeit beseitigt

haben würde. Deshalb erhielt auch der Graf von Senft-Pilsach eine Mission nach Bern, und wurde daselbst von dem förmlich akkreditirten österreichischen Gesandten als Beauftragter der alliirten Mächte vorgestellt. Er versuchte, dem Antrag Eingang zu verschaffen, unter Lossagung von der Mediations-Verfassung und Wiederherstellung der alten Ordnung der Dinge sich an die europäische Allianz anzuschließen, und ließ auf diesen Fall die zukünftige Neutralität für die Schweiz, für Bern insbesonders die Wiedervereinigung der losgerissenen Gebietstheile hoffen.

Unterdessen rückte eine Armee von 160,000 Mann durch das Großherzogthum Baden immer näher gegen die Rheinbrücke von Basel. Bereits Ende Wintermonats wußte man nach dem Bestande der bereiteten Lebensmittel, daß diese Heeresmacht bis zum 20—24 Christmonat die Grenzscheide werde überschreiten müssen. Amtliche Berichte darüber gelangten wiederholt von den eidgenössischen Truppen-Kommandanten nach Zürich. Als nun die Eidgenossenschaft bei ihrer Neutralitäts-Erklärung verharrte, ohne jedoch dieselbe durch eine hinreichende Truppenzahl zu unterstützen, und Bern sich nicht von seinen Eidsgenossen trennen wollte,*) konnte der auf dem allgemeinen Kriegsplan beruhende Durchzug der Armee über die Rheinbrücke nicht mehr auf die vorausgesetzte Einwilligung begründet werden und wurde daher im Augenblicke der Vollziehung rein militärisch angesagt. Die wenig über 2000 Mann betragende Garnison von Basel 20. Dez. 1813.
und das durchaus ungenügende Grenzkordon konnte um so weniger Widerstand leisten, da andere Heeresabtheilungen gleichzeitig über die aufwärtsstehenden Rheinbrücken einrückten. Eine Proklamation des Obergenerals verkündigte im Namen der verbündeten Monarchen die freundschaftlichsten Gesinnungen für die Schweiz, und sprach sich im Sinne der Herstellung ihrer alten Verfassung, aber entschieden gegen die Anhänger des französischen Systems aus.

---

*) Dieses bezeugten die Proklamation der Neutralität vom 1. und 15. und die Verhandlungen des Kleinen und Großen Raths vom 20. und 21. Christmonat 1813. S. auch Beilage Nro. I.

Am 23. Christmonat vernahm man in Bern, daß die Vorhut der österreichischen Armee bereits auf Bernischem Boden stehe, und auf diese Nachricht hin erklärte sich die auf den
23. Dez. 1813. französischen Vermittlungsakt gestützte Regierung für aufgelöst. Sie übergab, nach dem damals allgemein wieder auflebenden, durch alle bisher bekannt gewordenen Akten der großen verbündeten Mächte als ihre Maxime bezeichneten Begriffe, alle Verhältnisse auf eine frühere rechtliche Grundlage zurückzuführen, die Leitung der Geschäfte an Schultheiß, Räth und Burger der Stadt und Republik Bern, die sich sofort in den noch von 1798 her vorhandenen Bestandtheilen konstituirten. Diese Herstellung des alten Regiments hatte für den ersten Augenblick zur Nothfolge: 1) daß die ehemalige rechtliche Basis der Souverainetät der Hauptstadt verwahrt, 2) daß die Integrität des alten Gebiets in Anspruch genommen, und endlich 3) daß die Verhältnisse des Bundes zu der Eidgenossenschaft nach Vorschrift der alten Bünde wieder hergestellt werden sollten. Von diesen Grundlagen aus konnten dann rechtlich alle diejenigen Abänderungen und Einrichtungen vorgenommen werden, welche die Zeitumstände oder des Landes Wohlfahrt erheischen mochten.

In der Schweiz war nach den Berichten, welche früher aus Frankfurt erstattet worden, der Eintritt der alliirten Heere für Viele unerwartet und erweckte Besorgnisse aller Art. In den zusammentreffenden Umständen der Vereinigung einiger Offiziers, unter denen sich auch Berner befanden, zu beabsichtigter Bildung von Freikorps,*) und des Auftretens des Grafen von Senft zu Bern, suchte man zuerst die Beweggründe zu diesem Ereigniß; erst später wurde eine Aeußerung des Generalquartiermeisters der großen alliirten Armee bekannt, daß diese Gründe in dem Uebergewichte des militärischen Einflusses über den diplomatischen im Hauptquartier oder in dem Gebot des Kriegs-

*) Wirklich machten Berneroffiziere, aus eigenem Antrieb, ohne Unterstützung und ohne Nebenabsicht, den Feldzug von 1814 als Freiwillige mit und verdienten auf dem Schlachtfelde die Auszeichnungen, die ihnen zu Theil wurden.

plans selbst zu suchen seyen. Noch später diente ein verläumderisches Gerücht zu Feststellung der Wahrheit, daß keine Behörde, kein Regierungsglied von Bern den Einmarsch der fremden Heere, die Verletzung der schweizerischen Neutralität provozirt noch herbeigerufen hat. In Basel, dessen Lage in dem zwar kurzen Zeitraume zwischen dem Abzug der schweizerischen Besatzung und dem Einrücken der Alliirten peinlich gewesen war, und welches die augenblicklichen Folgen des Durchmarsches am schwersten zu tragen hatte, ließ ein englischer General sich die Aeusserung entfallen: „England habe den Durchzug der verbündeten Heere mit 100,000 Pfund Sterling erkauft.“ Der Verdacht erhob sich, daß Bern dieses Geld empfangen. Keine Bemühungen wurden gespart, keine Schwierigkeiten beachtet, um diesen Verdacht gründlich aufzuhellen. Es erwahrte sich endlich aktenmäßig, daß England jene Summe den Verbündeten als Subsidie für die Verpflegung der Armeen während ihres Durchzugs durch die Schweiz bezahlt, daß aber Niemand weder aus Bern noch aus der übrigen Schweiz an dieser Verhandlung irgend einigen Antheil genommen hatte.*) So wie indessen der wahre Sachverhalt nur nach und nach an den Tag kam, so war hingegen der erste Eindruck nachtheilig für Bern.

Auf die erste Nachricht von dem Einmarsche der Verbündeten hatte der Landammann der Schweiz eine außerordentliche Tagsatzung nach Zürich ausgeschrieben, und zugleich den Kantonen eine Note der außerordentlichen Gesandten von Oesterreich und Rußland mitgetheilt, welche die Zusicherung der alten Grenzen und der künftigen Neutralität der Schweiz mit der Erklärung begleitete, sich nicht in ihre innere Verfassung mischen zu wollen. Die weder vollständig eingetroffenen noch mit gehörig vorberathenen Instruktionen versehenen Abgeordneten zur Tagsatzung konstituirten sich am 26. Christmonat und faßten drei 21. Dez. 1813. 29. Dez. 1813.

*) Akten, betreffend die ins Publikum geworfenen Verdächtigungen gegen Bern in Rücksicht auf den Einmarsch der alliirten Truppen in die Schweiz im Dezember 1813, Bern 1814 und 1815. Vergl. Beilage Nro. II.

Tage später einen Beschluß, durch welchen zwar die mediationsmäßige Bundesverfassung aufgehoben, hingegen die auf die Vermittlungsakte gegründeten Kantonal-Verhältnisse bestätigt wurden. Aus diesem Schritte, welcher ohne Rücksicht auf den dabei so sehr betheiligten Stand Bern, in Abwesenheit seiner Abgeordneten, ohne Prüfung der Gründe des Rechts oder der Billigkeit, die Frage wegen Aargau und Waadt einseitig und auf eine Weise entschied, die jede Unterhandlung fast unmöglich machte, gingen alle diejenigen Spannungen hervor, welche bis nahe zur offenen Feindschaft gesteigert, so viele Schwierigkeiten über das ganze Werk des neuen Bundesvertrags verbreiteten.

Unter diesen ungünstigen Umständen mußte nun die neue Regierung von Bern, mit beständigem Hinblick auf diese äußern Verhältnisse und mit sorgfältiger Beibehaltung aller rechtlichen Grundlagen, die auf dieselben Bezug hatten, auch ihre inneren Einrichtungen zu ordnen trachten; und Schritt für Schritt bis zur endlichen Reorganisation mußte unter den hemmendsten Hindernissen das Interesse des Kantons als Staat, nebst den Erfordernissen seiner innern Verfassung berücksichtigt werden. Jede voreilige Abweichung von dem ehemaligen anerkannten Rechtsverhältnisse hätte als eine Entsagung auf diejenigen Rechtsansprüche dargestellt werden können, welche auf jenen beruhten.

20. Januar, 16. Febr. 1814. Einer der ersten Schritte der wiederhergestellten Regierung war die Einberufung von 43 Abgeordneten aus Städten und Landschaften in den Großen Rath, denen um des oben angedeuteten Rechtsverhältnisses willen zugleich das persönliche Bürgerrecht der Stadt Bern ertheilt wurde.

Obgleich die Mediationsakte aufgelöst war, wurden die eidgenössischen Verhältnisse auf demjenigen Fuße fortgesetzt, welcher durch dieselbe war bestimmt worden, mit dem bedeutenden Unterschiede jedoch, daß die Landammannwürde und der Versammlungsort der Tagsatzung mit Anfang des Jahrs 1814 nicht auf Luzern übergiengen, sondern in Zürich behalten wurden. Bei der Berathung der neuen Bundesverfassung bekämpften sich wiederum die, aus der ersten Revolutionszeit einander gegenüberstehenden Elemente des Einheitssystems und des Föderalismus.

An einem ersten Entwurfe nahm Bern keinen Theil; derselbe wurde im Februar den Ständen mitgetheilt, und erweckte bei mehreren so große Besorgnisse, daß eine Versammlung der XIII Orte nach Luzern ausgeschrieben ward, um andere, dem Geiste der alten Bünde mehr sich nähernde Grundlagen zu entwerfen. Es erschienen bei derselben nebst Luzern die Abgeordneten von Bern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Solothurn. Bei der Versammlung in Zürich blieben Zürich, Basel, Glarus, Schaffhausen und Appenzell. 19. März 1814.

Der Beschluß vom 29. Dezember 1813 wurde dem Kaiser von Rußland, welchem die verbündeten Monarchen den vornehmsten Antheil an ihrem Einfluß auf die schweizerischen Angelegenheiten überließen, als die Aeußerung des Nationalwillens der Schweiz dargestellt. Dem zufolge erschien eine Erklärung der Gesandten von Oesterreich, Rußland und Preußen, welche die Integrität der XIX seit 1803 bestandenen Kantone als eine Grundlage der schweizerischen Staatsverfassung anerkannte. Von diesem Augenblicke hinweg stand zu erwarten, daß die Gesandten ihren Einfluß verwenden würden, um mit den Territorialansprachen auch gleichzeitig alle anderen Widersprüche gegen die aufgestellte Grundlage zu beseitigen. Ihre ersten Bemühungen waren auf die Auflösung der Konferenz in Luzern und auf die Vereinigung der Abgeordneten aller Stände zu einer vollständigen Tagsatzung in Zürich gerichtet. Nach eilf Tagen löste die Konferenz in Luzern sich auf, und mit dem 6. April 1814 waren die Abgeordneten aller XIX Kantone in Zürich versammelt. Die Berathung einer neuen Bundesverfassung begann. Die Bernischen Abgeordneten*) waren dahin gewiesen, sich vorzusehen: 1) daß die Territorialfragen nicht einseitig zu des Standes Nachtheil entschieden würden; 2) daß keine Einwirkung der Tagsatzung auf die innere Verfassung der Kantone statt finde, sondern in dieser Beziehung dieselben ganz 26. März 1814. 6. April 1814.

*) Herr Schultheiß von Mülinen, Alt-Rathsherr von Stürler und Legationsrath Fischer.

frei bleiben; 3) daß nicht über die dem Stande zustehenden in der englischen Bank niedergelegten Kapitalien verfügt; 4) daß aller anderen Stände bundesgemäße Rechte und Freiheiten anerkannt würden; im Uebrigen dann zu allem Hand zu bieten, was zur Eintracht und Befestigung des neuen Bundes führen könne.

Bei dem überwiegenden Einflusse, den die Entscheidung der Territorialfragen und auch die Bundesverfassung selbst auf den zukünftigen Bestand der Bernerschen Regierung ausüben mußten, konnte die Verfassung für den Kanton nicht festgesetzt werden. Man hatte sich daher begnügt, nebst der oben erwähnten Einberufung von 43 Abgeordneten aus Städten und Landschaften,
12. u. 17. Jan. 1814. die Zahl der Mitglieder des Großen Raths aus der Hauptstadt, durch ein zu diesem Ende niedergesetztes Wahlkollegium, bis auf 200 zu ergänzen, und nebst den zwei Schultheißen und den noch lebenden fünf Mitgliedern des Kleinen Raths, welche bereits vor 1798 diese Würde bekleidet, noch vierzehn zu wählen, die übrigen Stellen im Großen und Kleinen Rathe aber offen
24. u. 26. März 1814. zu lassen. Die Eröffnung des Bürgerrechts der Hauptstadt wurde durch ein Dekret verkündigt. Die Formen der alten Verfassung selbst blieben unberührt, bis der vervollständigte Große Rath seiner Zeit darüber bestimmen könne.

Die Territorialfragen*) und die sehr abweichenden Ansichten über größere oder geringere Zentralgewalt theilten die Gemüther in der Schweiz. Besonders wurde Bern mit den Regierungen von Aargau und Waadt, welche ihren Besitzstand zu behaupten hatten, in einen Kampf um die wesentlichsten Interessen verflochten, der beiderseits zu bewaffneten Rüstungen, doch mehr von defensiver als offensiver Art führte, und übrigens in offiziellen Verhandlungen, vorzüglich aber in einer Menge mehr oder weniger leidenschaftlicher Flugschriften verfochten wurde. Daß hierbei die Gegner Berns alle jene Verdächtigungen und Beschuldigungen vorzugsweise heraushoben,

*) Auch die Stände Uri, Schwyz, Zug, Glarus und Appenzell Inner-Rhoden hatten Fragen dieser Art aufgeworfen.

welche auf die öffentliche Meinung Eindruck machen und die Regierung in ihrem Innern erschüttern konnten, war leicht zu erklären. Einige überschritten jedoch alle Schranken; ein „Aufruf an die Schweizer," in den heftigsten Ausdrücken zum Kreuzzug gegen Bern auffordernd, wurde nur durch die allgemeine Verachtung bestraft. Die freiwillige Landesbewaffnung gieng mit Erfolg vor sich.*) Einige Unruhen im Oberlande, veranlaßt durch mancherlei Aufstiftungen und theilweise Unzufriedenheit über die Auflösung der Verfassung von 1803, fanden zwar nicht zahlreiche Theilnehmer, mußten aber mit entschiedenem Nachdruck gestillt werden, weil sie die Lage Berns auf der Tagsatzung in Vertheidigung der Standesinteressen zu erschweren drohten. Damals suchte Bern auf dem Wege der Unterhandlung finanzielle und allgemeine Interessen mit Waadt**) vor förmlicher Anerkennung dieses Kantons auszuscheiden, mit dem Aargau hinwieder den Weg zu einer freiwilligen Wiedervereinigung anzubahnen. 22—28. Aug. 1814.

Ein zweiter Entwurf eines Bundesvertrags war am 31. Mai auf der Tagsatzung zu Stande gekommen. Neun und eine halbe Kantonalstimmen wollten denselben annehmen, andere neun und eine halbe, nämlich diejenigen acht, welche früher an der Konferenz in Luzern Theil genommen hatten, nebst Glarus und Appenzell-Innerrhoden nicht. Umsonst bemühte man sich, durch Annäherungs-Versuche, unter der fortwährenden Einwirkung 31. Mai 1814.

---

*) Hierüber, so wie über die Truppensendungen zu Unterstützung befreundeter Stände oder für den Dienst des gemeinsamen Vaterlandes, wird ein folgender Abschnitt dieses Berichts einige Angaben liefern.

**) Die mit den erforderlichen Belegen versehene Entschädigungs-Rechnung wies aus:

| | Fr. | Rp. |
|---|---|---|
| 1) für abbezahlte Landesschulden . . . . | 1,108,677 | 93 |
| 2) für gekaufte Liegenschaften . . . . | 640,384 | 27 |
| 3) für gekaufte herrschaftliche und Lehenrechte | 2,126,453 | 13 |
| 4) für Käufe und Kosten der Salzwerke . | 781,545 | 83 |
| Zusammen | 4,657,061 | 16 |

der alliirten Minister zu einem Resultate zu gelangen. Endlich vereinigte ein neuer Entwurf am 8. September die Mehrheit der Stände. In demselben war die Garantie des Gebiets für die durch Territorialfragen in Anspruch genommenen Theile nicht ausgesprochen, und der Entscheid über diese und die Entschädigungsfragen, der eidgenössischen Vermittlung oder fruchtlosen Falls dem eidgenössischen Rechte zugewiesen.

Uebereinkunft vom 9. Sept. 1814.

Der um diese Zeit zusammentretende Wiener Kongreß hatte sich die hohe Aufgabe gesetzt, die wichtigsten europäischen Verhältnisse zu entwirren und dauerhaft zu begründen. Auch die schweizerischen Angelegenheiten bildeten einen Theil dieser Aufgabe. Um die Anerkennung der Unabhängigkeit und Neutralität der schweizerischen Eidgenossenschaft auf den Grundlagen des neuen Bundesvertrags auszuwirken, wurden die Herren von Reinhard, von Montenach und Wieland von der Tagsatzung nach Wien abgeordnet; mehrere Deputirte einzelner Kantone begaben sich dorthin, um über die besonderen Interessen ihrer Kommittenten angehört zu werden, unter ihrer Zahl war auch ein Berner. Der Kongreß bestellte für die Angelegenheiten der Schweiz ein aus Bevollmächtigten von Oesterreich, Rußland, Großbritannien und Preußen bestehendes Komité, welches nach den ersten Sitzungen noch durch einen Bevollmächtigten Frankreichs vermehrt wurde. Dreizehn Protokolle dieser Konferenz, das erste vom 14. Wintermonat 1814, das letzte vom 13. März 1815 datirt, mit zahlreichen Ausarbeitungen der einzelnen Mitglieder,*) bezeugen die Sorgfalt, mit welcher jedes Verhältniß ergründet, jede Meinung angehört, jede Ansicht geprüft wurde. Das Wohlwollen für Bern war allgemein; selbst Rußland, obwohl voreingenommen gegen seine Ansprüche, verkannte das Achtungswerthe des Geistes seiner Regierung nicht, deren Festigkeit und Rechtlichkeit ein Vertrauen begründeten, welches für die ganze Schweiz wohlthätig wirkte. Auf der andern Seite wurden die Interessen der sogenannten neuen Kantone von dem

*) Alle diese Verhandlungen sind abgedruckt in Herrn Staatsrath Klübers Akten des Wiener Kongresses, Bd. V. S. 150—309.

ehemaligen Erzieher des russischen Kaisers mit seinem ganzen Einflusse vertheidigt. Dem von mehreren Seiten her sich äußernden Wunsche, Berns Ansprüchen, ganz oder zum Theil, Recht wiederfahren zu lassen, stellten sich die früher gegebenen Zusagen entgegen, so daß der Ausweg einer Kompensation beinahe der einzig thunliche scheinen mußte. — Die Verhandlungen waren über die schwierigsten Punkte schon weit vorgerückt, ohne jedoch zum Abschluß völlig reif zu seyn, als die Nachricht von der Landung Napoleons bei Cannes, welche die Aussicht auf einen neuen Krieg eröffnete, das beschleunigte Ende herbeiführte. Am 20. März 1815 unterzeichneten die bevollmächtigten Gesandten der „zu Festsetzung der schweizerischen Angelegenheiten berufenen „acht Mächte“ Oestreich, Spanien, Frankreich, Großbrittannien, Portugal, Preußen, Rußland und Schweden die Erklärung, daß, sobald die schweizerische Tagsatzung der mitfolgenden Verhandlung oder Vergleich (transaction) ihre Zustimmung ertheilt haben würde, auch die Anerkennung und Gewährleistung der immerwährenden Neutralität der Schweiz innerhalb ihrer neuen Grenzen beurkundet werden solle. Folgendes waren die Hauptbestimmungen dieser wichtigen Verhandlung:

Unverletzter Bestand der XIX Kantone, gegründet auf die Uebereinkunft vom 29. Dezember 1813; — Vereinigung von Wallis, Genf und Neuenburg mit der Schweiz, als drei neue Kantone; — Vereinigung des Bisthums Basel mit dem Kanton Bern, mit Ausnahme eines Bezirkes für Basel, und eines kleinen Einschlusses für Neuenburg; — Zurückstellung der in England angelegten Kapitalien von Bern und Zürich an diese zwei Kantone, mit Zinsgenuß vom 1. Januar 1815 hinweg, aber mit der Verpflichtung die aufgelaufenen früheren Zinsen zur Abzahlung der helvetischen Nationalschuld zu verwenden; — Ueberlassung des halben Ertrags des Liviner Zolls von Tessin an Uri; — Bestimmung einer Entschädigung von Fr. 500,000, welche die Kantone Schwyz, Unterwalden, Uri, Zug, Glarus und Appenzell-Innerrhoden, von Aargau, Waadt und St. Gallen, und einer andern von Fr. 300,000, welche die Bernischen Laudemienbesitzer von Waadt erhalten sollten; nebst einigen vor-

übergehenden oder durch die späteren Verhandlungen des zweiten Pariser Friedens modifizierten Verfügungen. Am 27. Mai erfolgte von Seite der Tagsatzung die feierliche Beitritts-Erklärung zu dieser Urkunde.

1. Mai bis 21. Juli 1815.

Die Schweiz war aufgefordert worden, an der neuerdings nothwendig gewordenen allgemeinen Bewaffnung Theil zu nehmen. In wenigen Wochen deckten 36,000 Mann, unter dem Oberbefehle des Generals von Bachmann, die bedrohten und zwar diesmal die westlichen Grenzen. Mit welcher Schnelligkeit und Vollständigkeit der Ausrüstung, aber auch mit welchen bedeutenden Opfern Bern damals seine Bundespflicht erfüllte, wird weiter unten an geeigneter Stelle berichtet werden. Das Berner Kontingent erwarb sich überall verdientes Lob; kein Berner stand unter jener Brigade, deren Betragen im Augenblicke des Vorrückens die militärische Ehre zu gefährden drohte. — Die Kriegsgefahren giengen schnell vorüber, und sogleich nach eingetretener Waffenruhe wurde der nunmehrige Bundesvertrag der XXII Kantone unterzeichnet und beschworen; „zu Behauptung ihrer Frei„heit, Unabhängigkeit und Sicherheit gegen alle Angriffe frem„der Mächte, und zur Handhabung der Ruhe und Ordnung „im Innern, zu gegenseitiger Gewährleistung ihrer Verfassun„gen, so wie dieselben von den obersten Bundesbehörden jedes „Kantons, in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen des Bun„desvertrags werden angenommen worden seyn, zu gegenseitiger „Gewährleistung ihres Gebiets.“

7. Aug. 1815.

Urkundliche Erklärung.

Kaum war durch die Bestätigung des Bundesvertrags die Stellung des Standes Bern in Beziehung auf Grenzen und Verhältnisse zum Bunde festgesetzt: (einige Grundzüge der innern Verfassung waren schon in einem Protokoll der Wiener Konferenz*) auf Verlangen Rußlands, und bei Anlaß der Abtretung des Elsgaus niedergelegt worden) so beschäftigte sich die Regierung unverweilt mit der „Revision der Fundamental-

*) Vom 15. März 1815, unterzeichnet von den Bevollmächtigten Großbrittanniens, Preußens, Rußlands und Frankreichs. Klüber, Akten des Wiener Congresses, Bd. V, S. 305 ff.

„oder Verfassungs-Gesetze, um die ehrwürdigen alten Grund-
„lagen der Republik zu erweitern, zu befestigen und mit den
„Bedürfnissen der jetzigen Zeit in Uebereinstimmung zu bringen."
Es besagte dies die nach einer viertägigen sorgfältigen Berathung 18, 19, 20,
erlassene urkundliche Erklärung; dieses Grundgesetz statuirt: 21. Sept. 1815.

1) Die Anerkennung der evangelisch-reformirten Religion als herrschende Religion des alten Kantons, mit Zusicherung der Beibehaltung und freien Ausübung der römisch-katholischen Religion für die sich zu derselben bekennenden Einwohner des zu vereinigenden Bischof-baselschen Landestheils.

2) Bestätigung der Rechte, Freiheiten und Gewohnheiten der Städte, Landschaften und Gemeinden; des Eigenthums und der Verwaltung ihrer Güter.

3) Bestätigung der Loskäufe von Zehnten, Bodenzinsen und Lehenrechten, ihrer ferneren Loskäuflichkeit für die Zukunft und der unentgeldlichen Aufhebung der kleinen Zehnten des Staats.

4) Bestätigung der seit 1798 geschlossenen Käufe und Verkäufe um Staatseigenthum und Fortbestand der Verordnungen, Gesetze und Dekrete der abgetretenen Kantons-Regierung.

5) Freiheit des Handels und der Gewerbe für alle Landesbürger, unter Vorbehalt schützender Polizeigesetze.

6) Wahlfähigkeit aller Kantonsbürger zu allen Staatsämtern, gleich den Bürgern der Hauptstadt.

7) Fortdauernde Eröffnung des Burgerrechts der Stadt Bern.

8) Einführung einer Landesrepräsentation von 99 Mitgliedern von Städten und Landschaften zur Ausübung der höchsten Gewalt, im Verein mit den Zweihundert der Hauptstadt und mit Genuß gleicher Rechte in der Regierung.

9) Vertheilung dieser Repräsentationszahl in 17 durch die 11 Städte, 70 durch die 27 Amtsbezirke, 12 durch den Großen Rath selbst außerhalb der Bürgerschaft der Hauptstadt zu wählende Mitglieder, welche zur Wahlfähigkeit sich über folgende Eigenschaften auszuweisen hatten: das Kantonsbürgerrecht, die Ehrenfähigkeit, ein Alter von 29 Jahren, und entweder das Eigenthum eines bezahlten Grundstücks von Fr. 10,000, oder dasjenige von bedeutenden Manufaktur- oder Handelsanstalten,

oder eine fünfjährige Anstellung im Staate oder in Gemeinds-Verwaltungen, oder eine eben so lange Dienstzeit als Offizier in den Auszügern.

10) Bestätigung der bereits auf den Vorschlag von Städten und Landschaften gewählten 43 Standesglieder als Mitglieder der obigen Repräsentation, denen beizufügen: 22 aus den Amtsbezirken des alten Kantons, eben so viel aus dem neuen Landestheil und die 12 nach freier Ergänzungs-Wahl.

11) Jeweilige Wiederbesetzung der erledigten Stellen auf gleiche Weise. Ausdehnung der alljährlichen Zensur auf sämmtliche Mitglieder der Landesrepräsentation.

12) Zusicherung einer unverzüglichen Revision der Fundamental-Verordnungen, deren Inbegriff die Verfassung der Republik ausmacht.

Durch diesen wichtigen Akt wurde somit der Uebergang aus der Mediationszeit geschlossen. Dem Berichte, was in Vollziehung der in demselben enthaltenen Bestimmungen und Zusagen geschah, muß hier, der Zeitfolge nach, eine kurze Darstellung der Ursachen und Umstände der Vereinigung des Leberbergs mit dem Kanton Bern vorausgehen.

---

Vereinigung des Leberbergs.

Der zum deutschen Reiche gehörende Theil des Hochstifts Basel war im Jahre 1793, das Münsterthal, Biel und die übrigen in der eidgenössischen Neutralität begriffenen Gegenden vier Jahre später mit Frankreich vereinigt worden. Nach vollzogenem Einmarsche der Alliirten wurde jener Gebietstheil unter die Verwaltung des Freiherrn von Andlaw als General-Gouverneur für die verbündeten Mächte gesetzt, diesen aber, als ehemaligen schweizerischen Bundesstaaten, eine freiere Selbstverwaltung gestattet. Bei den letzteren wurde gleich anfangs der Wunsch fast allgemein rege, mit Bern vereinigt zu werden, an welches sie dankbare Rückerinnerungen knüpften; auch erfolgten schon frühe von Seite der bevollmächtigten Minister eben dahin abzweckende Eröffnungen an die Regierung, welche dafür unbedingt auf ihre Ansprüche auf Aargau und Waadt verzichten

und der entworfenen Bundesverfassung sich anschließen sollte. Die Antwort war ablehnend, weil Bern blos Anerkennung seiner Rechte, nicht Vergrößerung auf Unkosten anderer Rechte, noch einen Zuwachs von ungleichartigen Bestandtheilen suchte. Es erhob sich die Frage, welche schickliche Bestimmung diesem, von der früheren französischen Eroberung zurückgezogenen Lande gegeben werden könne, und im Interesse der schweizerischen Neutralität, und des Werths dieser Neutralität für die benachbarten Staaten ward befunden, es solle zu der Eidgenossenschaft geschlagen werden. Mancherlei Schwierigkeiten — deren keine von Bernischer Seite herrührte — setzten sich jedem Versuche entgegen, daraus einen eigenen XXIII. Kanton zu bilden. Alle diese Betrachtungen, verbunden mit den oben angedeuteten wohlwollenden Gesinnungen für Bern, bestimmten den Kongreß, auf der Vereinigung des ganzen ehemaligen Bisthums Basel mit dem hierseitigen Stande zu bestehen; nur der Bezirk Birseck wurde an Basel, wegen Lokalgründen und in Berücksichtigung der getragenen Kriegslasten, abgetreten. Die Art und Weise der Vereinigung sollte unter der Aufsicht und Garantie der Eidgenossenschaft, welche die Verwaltung des Landes aus den Händen des Freiherrn von Andlaw übernommen und in diejenigen des Alt-Bürgermeisters von Escher als eidgenössischen Kommissärs niedergelegt hatte, durch eine gleiche Zahl von Abgeordneten der Regierung und des zu vereinigenden Landestheils besorgt werden. Nicht ohne entschiedenen Widerstand einer bedeutenden Stimmenzahl erklärte der Große Rath seine Zustimmung, geleitet durch den Beweggrund, den Ungewißheiten aller Art, welche die Ruhe und Eintracht der Schweiz störten oder hemmten, ein Ende zu machen. Die Verhandlungen der beidseitigen Abgeordneten wurden durch freundschaftliches Entgegenkommen dergestalt vereinfacht, daß nach einer eilftägigen Konferenz schon am 14. November 1815 die Vereinigungsurkunde in Biel unterzeichnet und am 23. von dem Großen Rathe ratifizirt werden konnte.*) Sie umfaßt 25 Artikel. Die 13 ersten betreffen die

*) Die feierliche Ratifikations- und Gewährleistungsurkunde, nach

verschiedenen Verhältnisse der römisch-katholischen und der evangelisch-reformirten Kirchen zum Staate und diejenigen der zur Lehre der Wiedertäufer sich bekennenden Landeseinwohner; der 14. und 15. enthalten die Bestimmungen über die Aufhebung der französischen Gesetzgebung; der 16. die Eintheilung in Oberämter; der 17. die Wiederherstellung der Bürgerrechte; der 18. die Reorganisation der Gemeinds- und Munizipalverhältnisse mit Garantie des Eigenthums und der Verwaltung ihres unter Frankreich sehr geschmälerten Vermögens; der 19. Artikel sicherte den Einwohnern des neuen Landestheils, ohne Unterschied der Religion, gleiche politische Rechte mit denen des alten Kantons zu. „Sie sollen in dem festgesetzten Ver„hältniß an den Stellen im souveränen Rathe und anderen „Theil haben, so wie die Verfassung des Kantons und namentlich die urkundliche Erklärung vom 21. September 1815 es mit „sich bringt, welche anmit auch für die Bewohner des Bisthums „geltend erklärt wird.“ Im 20. Artikel werden die Verhältnisse der Stadt Biel auseinandergesetzt. Der 21. verheißt die Handhabung der Verkäufe von Nationalgütern und die Nicht-Herstellung der Lehengefälle und Zehnten; der 22. die Abschaffung von allen Leistungen, welche nicht für den ganzen Kanton gesetzlich bestehen, oder schon vor der französischen Herrschaft eingeführt waren; der 23. statuirt die Festsetzung einer Grundsteuer als Ersatz der Zehnten und Dominialeinkünfte, im übrigen Aufhebung der französischen Auflagen und Gleichstellung mit dem Steuersystem des alten Kantons. Art. 24, Ueberlassung des noch vorhandenen Staatseigenthums an die neue Landesregierung und endlich Art. 25 den Vorbehalt zu Gunsten der Einwohner in fremde Dienste zu treten, mit ihrem Vermögen wegzuziehen und wieder zurückzukehren, alles nach Bernischen Gesetzen.

Auf diese Bedingungen hin wurde die Vereinigung durch Uebergabe des Landes ab Seite des eidgenössischen Administrators

---

eingeholter Zustimmung aller eidgenössischen Stände von dem Vororte Zürich ausgestellt, trägt das Datum vom 18. Mai 1816.

an die Regierung von Bern vollzogen, welche sich hierauf unablässig und bis auf die neuesten Zeiten mit der Erfüllung aller gegebenen Zusagen und mit Begründung aller Elemente der Ordnung und des Wohlstandes in dem neuen Landestheile beschäftigte. Die verschiedenen Anordnungen, welche in dieser Hinsicht getroffen worden, sind vollständig in einer Beilage des gegenwärtigen Berichts verzeichnet;*) ihren Erfolg zeigt jede Vergleichung des jetzigen Zustandes dieses Landestheils mit demjenigen, in welchem es sich zur Zeit der Vereinigung befunden hatte.

---

Revision der Verfassung.

Die Verfassungsrevision, zu welcher die Regierung nun übergieng, war keine leichte Arbeit. Früherhin bestand die Verfassung der Republik Bern in keinem eigentlichen Akte oder Grund-Gesetze (chartre), sondern in einer geschriebenen Sammlung von Ordnungen, die unter dem Namen des rothen Buchs bekannt war, von welchem jedes Standesglied sich eine Abschrift verschaffen mußte. Von der Begründung der Stadt her entstand sie allmählig und erlitt im Verfolg der Zeiten bald mehr bald minder bedeutende Veränderungen; es war dieses Verhältniß in mancherlei demjenigen ähnlich, auf welchem auch die englische Verfassung beruht; nämlich auf einer entschiedenen Richtung, nur theilweise und einzig in solchen Fällen zu verbessern und zu erneuern, wo eine unbezweifelte Nothwendigkeit oder die Gewalt der Umstände es erforderten. Die Verfassung bestand daher aus sehr verschiedenartigen Vorschriften, deren manche einzelne nach neueren Begriffen kaum zu rechtfertigen wären, die hingegen in ihrem Zusammenhange und in ihrer Verbindung dasjenige Staatsgebäude bildeten, welches in seiner praktischen Wirksamkeit sich eben so sehr durch Auszeichnung unter den schweizerischen Kantonen, als durch innern Wohlstand sechs Jahrhunderte hindurch bewährt hatte. Diese Sammlung wurde für die künftigen Einrichtungen wiederum zum Grunde gelegt. Allein sehr vieles

---

*) Siehe Beilage Nro. III.

mußte nach den Ideen der neuern Zeit, nach veränderten Verhältnissen und Bedürfnissen auch umgestaltet werden. Eine eigene Kommission wurde für diese Revision niedergesetzt und entledigte sich ihres Auftrags mit unermüdeter Sorgfalt. Die äußeren Umstände, unter denen sie ihre Arbeit ausführte, waren diejenigen einer allgemeinen Bewegung zur Rückkehr zu den alten Grundsätzen und Formen, unter deren Einflusse man sich auch die Rückkehr der alten Ruhe und stillen Wirksamkeit versprach, nach welcher man sich um so lebhafter sehnte, als Kriege und Erschütterungen aller Art die später bestandenen Verhältnisse begleitet hatten. Mit diesem zu jener Zeit sehr allgemeinen Gefühle verband sich eine aus den Ereignissen der jüngsten Vergangenheit entsprungene Abneigung gegen alle kräftigen Einrichtungen, das Streben nach einer Vertheilung und Abwägung jeder wirklichen Staatsgewalt, mehr in der Absicht, deren möglichen Mißbrauch zur Willkühr zu hindern, als in wohlgeordneter Uebereinstimmung die Entwicklung der Staatskräfte zu fördern. Ob diese vorherrschende Richtung den Erfordernissen so ganz entsprochen, wie es eine tiefere Einsicht in die Verkettung vorhandener Ursachen mit erwarteten Wirkungen erheischen konnte, ist hier nicht zu untersuchen.

Wahlreglemente.

Die sogleich nach der Vereinigung des Leberbergs vorgenommene vollständige Ergänzung der Regierung bis auf 299 Mitglieder für den Großen, 27 für den Kleinen Rath erforderte zuerst die Bearbeitung von Wahlreglementen. Dasjenige für die Wahl der Abgeordneten von Städten und Landschaften war schon gleichzeitig mit der urkundlichen Erklärung erschienen.

21. Sept. 1815.

Nach den Bestimmungen desselben bestand das Wahl-Kollegium für die Amtsbezirke, unter dem Vorsitze des dabei ohne Stimmrecht anwesenden Oberamtmanns, aus dem Amtsgerichte, den Gerichtsstatthaltern, den Beisitzern der Untergerichte und Chorgerichte, und so vielen durch das Loos bezeichneten Vorgesetzten jedes Kirchspiels, als dasselbe Mitglieder am Chorgerichte hatte. Diesen allen wurden noch durch das Amtsgericht beigezogen vier der größern im Amtsbezirke angesessenen Gutsbesitzer, Handelsleute oder Manufakturisten. Dieses Wahlkollegium, welches je

nach der Größe des Amtsbezirks 40 bis nahe an 200 Mitglieder zählen konnte, leistete den feierlichsten Eid: „zu Abgeordneten in den Großen Rath nur solche Männer zu wählen, „zu deren Rechtschaffenheit, Vaterlandsliebe und Kenntnissen „wir das Zutrauen haben, daß sie der hohen Landesobrigkeit, „in welche sie berufen werden, mit gutem Rathe beistehen, „auch die Ehre und den Nutzen des Vaterlandes werden fördern „können.“ Jedes Mitglied des Wahlkollegiums erhielt einen Stimmzeddel, auf welchem es den Namen desjenigen genau zu bezeichnen hatte, welchen es vorschlagen wollte. Vereinigte ein Vorgeschlagener mehr als die Hälfte der Stimmen, so war er gewählt, ergab sich aber keine absolute Mehrheit, so blieben die vier, welche die meisten Stimmen vereinigten, in der Wahl und wurden in einer zweiten geheimen Abstimmung nach allfälligem Austritte der Vorgeschlagenen und ihrer Verwandten, auf zwei gebracht, unter denen alsdann das offene Mehr entschied. In Urk. Erkl. §. 9.
den Städten wurde die Wahl der gesammten Magistratur zugewiesen und ihr die Wahlform zu bestimmen überlassen. — Die 15. Jan. 1816.
12 von dem Großen Rathe selbst zu ernennenden Abgeordneten wurden auf einen von Rath und XVI einzureichenden Vorschlag, welcher beliebig vermehrt werden konnte, durch fortwährendes offenes Abstimmen bis zum Entscheide durch die absolute Mehrheit aller Anwesenden, oder die höhere Stimmenzahl unter den zwei letzten gewählt. Die Wahlform bewährte sich durch die Eigenschaften der Gewählten und blieb daher, bis auf eine nähere Bestimmung des verwandtschaftlichen Austritts, unverändert, sollte jedoch, einem schon früher*) gemachten und jüngst wiederholten Antrage zufolge, aufs neue und in dem Sinne einer Vermehrung der Zahl der Wählenden untersucht werden. Einem andern, auf Ausrichtung von Taggeldern abzweckenden Antrage war aus Rücksichten, die auf das Ansehen der Gewählten und die Natur ihres Mandats berechnet waren, keine Folge gegeben worden.

---

*) 5. April 1819. Er ward damals auf die Behandlung der Gemeinds-Organisation verschoben.

4. Jan. 1816. Die Wahlart der Zweihundert der Stadt Bern war zum Theil der ehemaligen Form enthoben, jedoch nicht ohne wesentliche Abänderungen. Diejenigen Glieder des Kleinen Raths, welche als Mitglieder der Zweihundert in dem Großen Rathe saßen, bildeten, vereint mit den XVI durch das Loos aus der Zahl der Zweihundert gezogenen Wahl-Sechszehnern, das Wahlkollegium. Dieses wählte aus der gesammten Bürgerschaft von Bern eine Zahl von 35 Kandidaten, durch das offene Handmehr unter der eidlichen Verpflichtung, nur würdige und fähige Männer zu wählen, und unter der Vorschrift, daß wenigstens aus achtzig*) verschiedenen Familien der Bürgerschaft Mitglieder im Großen Rathe und unter den Kandidaten mußten gezählt werden. Für die Wahlfähigkeit der Kandidaten wurde das zurückgelegte 25. Altersjahr bestimmt; sie traten nach dem Altersrange, jedoch nie vor dem zurückgelegten 29. Jahre, jeweilen bei einzelnen Erledigungen unter den Zweihundert in dieselben über, und wenn das Kandidaten-Verzeichniß erschöpft war, so wurde auf gleiche Weise ein neues gebildet. Dieses Wahlreglement, zuerst auf eine Probezeit von 10 Jahren erlassen, wurde noch vor Verfluß derselben auf einen Antrag des Präsidenten der Stadtverwaltung einer neuen Berathung unterworfen, bei welcher eine solche Zahl ab-
19. März 1821. weichender Meinungen zum Vorschein kam, daß man sich über
8. Dez. 1826. einen Entscheid nicht vereinigen konnte. Nach abgelaufener Probezeit wurde es, mit einigen Modifikationen, wieder erneuert.

13. Jan. 1816. Noch wurde für die Erwählung der Mitglieder des Kleinen Raths und der Oberamtmänner eigenthümliche Formen vorgeschrieben. Für jene bezeichnete das Loos sechs Wahlherren aus dem Kleinen, 14 aus dem Großen Rathe, deren jeder durch Herausschneiden eines Namens aus dem gedruckten Verzeichnisse aller Wahlfähigen seinen Wahlvorschlag eingab. Für das Geheimniß und daß kein Wahlherr weder sich selbst, noch einen Verwandten im Austrittsgrade, d. h. bis und mit Geschwister-

*) Vor 1798 mußten die 299 Mitglieder der souveränen Behörde aus 76 verschiedenen Geschlechtern gewählt seyn. Ordn. v. 1790 R. B. S. 390.

kind, vorschlagen dürfe, wurde theils durch die sorgfältigsten Bestimmungen, theils durch die Eidespflicht Vorsehung getroffen. Ueber die auf solche Weise Vorgeschlagenen hatte der Große Rath durch Kugeln so lange abzustimmen, bis einer derselben die absolute, oder in der letzten Wahl unter zweien die einfache Mehrheit erhielt. Für die Besetzung der Oberämter hingegen wurde im umgekehrten Verhältnisse das Vorschlagsrecht allen Mitgliedern des Großen Raths, die Wahl selbst einem durch das Loos gebildeten Wahlkollegium von 8 Gliedern des Kleinen und 16 des Großen Raths zugetheilt. Beide Wahlformen bestanden nach abgelaufener Probezeit eine neue Prüfung und wurden ohne wesentliche Veränderungen wieder bestätigt. 27. Febr. 1815.

Fundamentalgesetze.

Aus den vormaligen Satzungen, deren viele durch eine lange Erfahrung sich bewährt erzeigt hatten, aus den Erinnerungen der Mediation und aus den Erfordernissen der Zeitumstände gingen nunmehr die so geheissenen Fundamentalgesetze hervor, welche in Hinsicht auf Ausscheidung der Gewalten, Freiheit der Verhandlungen und der Anträge Bestimmungen aufstellten, deren Mangel in vielen Kantonen als ein Hauptgrund von Beschwerden späterhin angeführt wurde. Die vorzüglichsten dieser Bestimmungen sind folgende:

Gesetz vom 12. Jan. 1816.

„Die souveräne höchste und oberste Gewalt wird ausgeübt „durch Schultheiß, Kleine und Große Räthe der „Stadt und Republik Bern. Vor ihren Entscheid müssen „gebracht werden: die Standesstimme für Einberufung außeror„dentlicher Tagsatzungen; die Wahl und Instruktion für Ge„sandte auf Tagsatzungen; der Abschluß oder die Ratifikation „aller den Stand verpflichtenden Bündnisse, Verträge und „Militärkapitulationen; die Einrichtung, Abänderung oder Auf„hebung aller konstitutionellen und andern allgemeinen Gesetze; „die Errichtung aller neuen permanenten Stellen und die „Bestimmung ihrer Besoldungen; die Ernennung aller höheren „Beamten, des obersten Dekans und der Geistlichen am großen „Münster und des Kommandanten der Stadtgarnison von Bern; „die in der urkundlichen Erklärung vorbehaltenen 12 Wahlen „in den Großen Rath, nebst dem Entscheide über allfällige

„unregelmäßige Wahlen von Mitgliedern von Städten und „Amtsbezirken; die Ausübung des Begnadigungsrechts, die Aus„schreibung von Steuern und Abgaben, die Anleihen, die Geld„anwendungen im Auslande über Fr. 10,000, im Inlande unter „dem gesetzlichen Zinsfuße; Salzlieferungs- und Postferme„Traktate; Käufe von Staatsgütern über Fr. 10,000 und „Verkäufe über Fr. 4000; unvorhergesehene Ausgaben über „Fr. 6000; Gratifikationen über Fr. 1600; Passation der allge„meinen Staatsrechnungen; die Militärverfassung des Kantons, „die Gesetze über Organisation und Kompetenz der Militär„gerichte, über Disziplin und Strafen; die Aufstellung oder „Entlassung von stehenden Truppenkorps. Endlich alle Gegen„stände, die der Große Rath auf geschehenen regelmäßigen „Antrag vor sich zu ziehen gut finden würde."

Die Geschäfte gelangten vor den Großen Rath, entweder durch Anträge der Hauptkollegien und Regierungsbehörden, nach vorheriger Berathung durch den Kleinen Rath, oder durch das Kollegium von Rath und XVI, oder durch Anzüge und Mahnungen einzelner Standesglieder. Die Berathungsform sicherte die größte Freiheit inner den Schranken des Anstandes. „Alle zu behandelnden Geschäfte werden zum voraus angezeigt, „und die darauf bezüglichen Schriften in die Kanzlei gelegt, „in wichtigen Fällen die Gutachten und Vorschläge durch den „Druck vervielfältigt und alle darüber gefallenen Bemerkungen „gesammelt und berücksichtigt. Die Berathung selbst wird durch „eine Anzeige des präsidirenden Schultheißen eröffnet, der seine „Meinung bei einer solchen Anzeige nicht durchblicken lassen „soll. Nach Verlesung der Schriften werden Präsident und „Mitglieder des vorberathenden Kollegiums zuerst angefragt, „um den Antrag mit allen seinen Beweggründen darzustellen; „bleiben sie bei der bloßen Darstellung stehen, ohne einen „eigenen Schluß zu ziehen, so können sie diesen noch in der „allgemeinen Umfrage nachholen. Letztere folgt unmittelbar nach „dem Berichte des Kollegiums, und in derselben kann jedes „Mitglied der Versammlung das Wort nehmen, ohne an eine „Reiheordnung gebunden zu seyn. Die Umfrage wird so lange

Gesetz vom 7. Juni 1816.

„fortgesetzt, bis niemand mehr zu sprechen verlangt. Alle Mei-
„nungen müssen frei vorgetragen, nicht abgelesen werden;“ (man suchte Wahrheit und gegenseitige Erörterung, nicht glänzende Reden.*) Zweimal zu sprechen, wurde nur zu Berichtigung einer irrig angebrachten Thatsache, oder in dem höchst seltenen Falle einer zweiten Umfrage gestattet, hingegen konnte über jeden einzelnen Artikel eines Vorschlags eine Umfrage gehalten werden. Nach geschlossener Umfrage konnte der präsidirende Schultheiß, wenn er um seine Meinung angefragt ward (was immer geschah), dieselbe eröffnen, und alsdann ward zur Abstimmung geschritten, deren Formen so deutlich vorgezeichnet waren, daß über alle Haupt-, Neben- und untergeordnete Fragen die wahre Meinung der Mehrheit sich unbezweifelt ergeben mußte; es konnte also das Vorgeschlagene angenommen, verworfen oder abgeändert werden; nur wenn in Beschlüssen von mehreren zusammenhängenden Artikeln einzelne wesentlich verändert wurden, erfolgte die Zurücksendung an die vorberathende Behörde, um zu prüfen, wie sie mit den angenommenen in Uebereinstimmung zu bringen seyen. Bei Käufen, Verkäufen, Entschädigungen, bei allen Gunstbezeugungen und bei den meisten Wahlen wurde die geheime Abstimmung durch Ballotten, in andern Fällen hingegen durch die Form des Aufstehens und Niedersitzens vorgeschrieben. Frühere Beschlüsse konnten nur durch eine größere Stimmenzahl abgeändert werden, als durch die sie gefaßt worden. Zur Abänderung von Fundamental-Gesetzen wurden zwei Drittel der anwesenden, dafür zusammen berufenen Versammlung erforderlich gemacht. Jedes Mitglied endlich erhielt das Recht, Mahnungen und Anzüge zu machen, erstere, wenn etwas unterblieb, was nach vorhandenen Beschlüssen oder Vorschriften geschehen sollte, oder wenn etwas geschah, das durch dieselben untersagt war; letztere dann, wenn zum Besten des Landes oder des Standes irgend ein neuer Antrag erforderlich

*) Ein wohlgemeinter Antrag auf Gestattung in Schrift verfaßter Meinungs-Aeußerungen fand keinen Beifall und wurde von dem betreffenden Mitgliede selbst zurückgenommen.

scheinen mochte. Zu Erleichterung von Mahnungen, welche allenfalls wegen persönlichen Rücksichten hätten unterlassen werden können, wurde das Institut der Heimlicher, wovon hienach die Rede seyn wird, wesentlich vervollkommnet.

Für die Behandlung der wichtigeren Geschäfte versammelte sich der Große Rath alljährlich in zwei periodischen Sitzungen. Die eine, im Brachmonate, ward vorzugsweise der Wahl und Instruktion der Tagsatzungsgesandten, die andere, im Dezember, den Verfassungsgegenständen, der Abnahme der Rechnungen und dem Staatsbudget gewidmet, und mußte gewöhnlich im Hornung fortgesetzt werden. Für die minder wichtigen Geschäfte wurden monatliche Sitzungen, je auf den ersten Montag jedes Monats bestimmt; außerordentliche Sitzungen, so oft als es die Umstände erfordern können.

Die Mitglieder des Großen Raths erhielten keine Besoldung, selbst keine Reisevergütung. Die Monatsitzungen, bei längerer Dauer auch die periodischen, wurden von den entfernteren Mitgliedern nur sparsam besucht, welche übrigens sich überzeugen konnten, daß in allen Verhandlungen von allgemeinem Interesse der Vortheil des Landes von den in der Stadt wohnenden Mitgliedern gewissenhaft und sorgfältig beachtet wurde. Die Pflichten und Rechte der Standesglieder als solche giengen allen anderen vor, und waren für alle die gleichen. Ohne einige Besorgniß nachtheiliger Folgen konnten Beamtete Vorschläge bekämpfen, welche von Behörden herrührten, unter denen sie unmittelbar standen. Nie ist in dem ganzen Zeitraume von 17 Jahren, in bewegten Zeiten, bei großer Verschiedenheit der Meinungen, die Ruhe der Diskussion gestört, nie der Anstand der Verhandlungen verletzt worden. — Die reglementarischen Vorschriften für den Großen Rath waren das Ergebniß einer langen Reihe von Jahren. Sie sind daher seit ihrer Erlassung unverändert geblieben, bis auf eine kleine Modifikation des Austritts der Verwandten und die Abkürzung einiger Formalitäten.

Fundamental-Gesetze S. 238.

Die Verhältnisse des Kleinen Raths wurden durch die Fundamentalgesetze also bestimmt: „Der Kleine Rath stellt,

„wenn er nicht mit dem Großen Rathe vereinigt ist, die ordent-
„liche und gewöhnliche Regierung des Standes Bern vor, und
„hat in dieser Eigenschaft alle täglichen laufenden Geschäfte zu
„besorgen, die wichtigeren vorzuberathen, so daß, mit Ausnahme
„der Mahnungen und Anzüge, nichts vor die höchste Gewalt
„gelangen kann, es sey denn vorher von ihm behandelt und
„dahin gewiesen worden.“ — Der Kleine Rath sollte, wie von Alters her, bestehen aus dem regierenden und dem ausbedienten Schultheißen, 23 Rathsgliedern und 2 Heimlichern. Letzteren wurde, mit dem Altschultheißen und dem Seckelmeister, die besondere Pflicht auferlegt, die Gesetze über die Verfassung der Republik und die verfassungsmäßigen Wahlvorschriften zu handhaben, auch zu wachen, daß im Kleinen Rathe nach vorhandenen Verordnungen verfahren und von demselben an den Großen Rath gewiesen werde, was diesem selbst zu entscheiden zukomme, widrigenfalls zu warnen, zu protestiren und die Versammlung des Großen Raths anzubegehren. Die fernere Instruktion für die Heimlicher besagt: „jedes Standesglied möge dem Heimlicher
„einen Anzug oder eine Mahnung schriftlich eingeben, dieser
„könne solche nach Gutfinden anbringen, er müsse aber die-
„jenigen Mahnungen anbringen, zu denen sich sieben Mitglieder
„vereinigen würden, und sey jedenfalls bei seinem Eide ver-
„bunden, die Namen der Mahner zu verschweigen; nur Mah-
„nungen und Anzüge gegen die Autorität der höchsten Gewalt
„oder zuwider Gesetzen und Ordnungen sollen von den Heim-
„lichern nicht angenommen werden.“ — Ein aus der Mitte des Kleinen Raths auf sechs Jahre gewählter Seckelmeister erhielt den Rang nach den Schultheißen, den Vorsitz im Finanzrathe und von Amtswegen Sitz und Stimme im Geheimen Rathe. — Das Kollegium der Senioren, bestehend aus den vier ältesten Rathsgliedern nach dem Range ihrer Erwählung, wurde für die Abfassung der Wahlvorschläge, namentlich zu den höchsten Stellen des Schultheißen- und Seckelmeister-Amts, und, vereint mit den Sechszehnern, für den Vorschlag zur alljährlichen Wiedererwählung des Kleinen Raths niedergesetzt. — Die Bedingungen der Wahlfähigkeit erlitten in Vergleichung mit den-

jenigen der Mediations-Verfassung wesentliche Modifikationen dahin: daß, um in den Kleinen Rath zu gelangen, man verheirathet seyn, oder es gewesen seyn, sechs Jahre als Mitglied des Großen Raths in Regierungs-Kollegien oder Gerichtshöfen gearbeitet, oder das 39. Altersjahr zurückgelegt haben müsse: fremde Dienste, nahe Verwandtschaft oder Identität des Geschlechtsnamens mit einem wirklichen Rathsgliede wurden ebenfalls zu Ausschließungs-Gründen erhoben.

Unter der Aufsicht des Kleinen Raths, aber von dem Großen Rathe gewählt, wurden fünf Haupt-Kollegien folgendermaßen organisirt: 1) Ein Geheimer Rath, präsidirt durch den Amtsschultheiß, bestehend aus dem Altschultheiß und Seckelmeister von Amtswegen, und vier andern Mitgliedern aus dem Kleinen oder Großen Rathe; zugleich vorörtliche Behörde in den Direktorialjahren. 2) Ein Finanzrath, unter dem Vorsitze des Seckelmeisters, aus vier Mitgliedern des Kleinen und zwei des Großen Raths zusammengesetzt. 3) Ein Justiz- und Polizeirath, dessen Präsidenten und vier aus dem Kleinen und Großen Rathe zu gleichen Theilen gewählten Mitgliedern noch vier Auditoren aus dem Großen Rathe und der Kandidatenliste beigeordnet wurden. 4) Ein Kirchen- und Schulrath von vier weltlichen und eben so viel geistlichen Mitgliedern und einem Präsidenten, der auch in einer besondern, aus zwei weltlichen und eben so viel geistlichen Mitgliedern bestehenden römisch-katholischen Sektion den Vorsitz führte. 5) Ein Kriegsrath, mit einem Präsidenten, zwei Mitgliedern aus dem Kleinen, vier aus dem Großen Rathe.

Neben und zum Theil unter diesen Haupt-Kollegien blieben einzelne Geschäftszweige besondern, schon aus den früheren Einrichtungen hervorgegangenen Regierungs-Kommissionen übertragen. Diese werden in dem letzten Regimentsbuch, nach ihrer alphabetischen Ordnung, also aufgezählt: Archiven-Kommission, Armen-Kommission, Bau-Kommission, Bergrath, Brand-Assekuranz-Kammer, Censur-Kommission, Commerzienrath, Curatel der Akademie, Forst-Kommission, Insel- und Außerkrankenhaus-Direktion, Landesökonomie-Kommission, Landsassen-

Kammer, Münz-Kammer, Ohmgeld-Kammer, Pferdzucht-Kommission, Salz-Direktion, Sanitätsrath, Schwellen-Kommission, Straßen-Kommission, Zeughaus-Kommission, Zoll-Kommission, nebst noch mehreren anderen. Alle diese Kommissionen wurden, wie früherhin, von dem Kleinen Rathe bestellt, aus dessen Mittel sie auch ihre Präsidenten erhielten; ihre Mitglieder konnten außerhalb der Zahl derjenigen des Großen Raths genommen werden. Ihnen stand, gleich den Haupt-Kollegien, in Ergänzungsfällen das Recht eines doppelten Wahl-Vorschlags zu, der jedoch von der wählenden Behörde vermehrt werden konnte.

Das in seiner wesentlichen Form seit mehr als einem halben Jahrtausend bestandene Kollegium der Räthe und Sechszehner (nicht zu verwechseln mit den 16 Wahlherren bei den Kandidatenwahlen für die 200 der Stadt Bern) wurde wieder hergestellt und neu ausgebildet. Es bestand aus dem gesammten Kleinen Rathe und einem alljährlich durch das Loos gebildeten Ausschusse von sechszehn Mitgliedern des Großen Raths, die durch Alter oder Geschäftskenntnisse eine Garantie für ihre moralische Selbstständigkeit darbieten konnten. Das Dekret vom 28. Dezember 1815 verordnete in dieser Beziehung: „Sechszehnerfähig seyen diejenigen Standesglieder, welche ver-„heirathet, ein Oberamt ausbedient, oder zehn Jahre im Gro-„ßen Rathe gesessen; mit Ausschluß aller im Amt stehenden „Amtleute, des Staatsschreibers, Großweibels und Ammanns, „derjenigen, welche einen Vater, Bruder oder Sohn im Kol-„legium haben, in äußern Diensten stehen, oder den Standeseid „für das laufende Jahr nicht beschworen. Räthe und Sechs-„zehner seyen bevollmächtigt, am Tage ihrer Erwählung sämmt-„liche Mitglieder des Großen Raths zu bestätigen, zu suspen-„diren oder zu entsetzen. Ihnen liege die alljährliche Wieder-„erwählung der Oberamtleute ob; besonders aber die Vorbe-„rathung aller Vorschläge zu Errichtung von neuen, oder zu „Abänderung und Aufhebung von alten, die Regierungsform „betreffenden Satzungen und Ordnungen, mit der Befugniß, „deshalb dem Großen Rathe vorzuschlagen, was sie dem Stand 28. Dez. 1815.

„nützlich, löblich und anständig zu seyn befinden werden. End„lich gehöre vor ihre Berathung alles, was die höchste Landes„behörde irgend an sie zu weisen für gut finden werde.“

Der Große Rath, der Kleine Rath und das Kollegium der Räthe und Sechszehner wurden von dem Amtsschultheiß präsidirt, dessen Eid dahin lautete: nebst der Treue, die er wie jeder Beamte und Staatsbürger der Republik leisten sollte, „dem Stande und dessen täglich vorfallenden Geschäften zu „warten, ihm mit Versammlung der höchsten Behörden sorg„fältig vorzustehen, die Staatsangelegenheiten nach bestem „Wissen und Gewissen zu besorgen, ohne Säumniß noch Anstand „alles zu Gutem zu thun und Verschwiegenheit zu halten.“ Mit den Pflichten des Vorsitzes hatte er auch bei außerordentlichen Gelegenheiten das Wort im Namen der Republik zu führen, das Siegel zu verwahren und alle Akten zu unterzeichnen. Ihm sollte bei dem Jahreswechsel der Altschultheiß, so lange er fähig war, im Amte nachfolgen und zu diesem Ende von den Senioren vorgeschlagen und durch offenes Handmehr gewählt werden. Das nämliche Kollegium hatte in Erledigungsfällen den Wahlvorschlag zu machen, welcher aber von jedem Mitgliede des Kleinen und Großen Raths nach Belieben vermehrt werden konnte; kein Vorgeschlagener durfte die Wahl ausschlagen.

Die Organisation der Gerichtshöfe blieb die nämliche, wie
17. Juni 1816. sie unter der Mediation gewesen war. Das Appellationsgericht ward, seit der Vereinigung des Leberbergs, um zwei Mitglieder vermehrt, und erhielt vier Suppleanten. Zur Fällung eines Urtheils wurden 10 Beisitzer nebst dem Präsidenten, zu derjenigen eines Todesurtheils 15 Mitglieder mit Einschluß der beigezogenen vier jüngsten Rathsglieder und zwei Drittel Stimmen
8. Jan. 1817. gefordert. Das Oberehegericht, aus einem Präsidenten, einem Mitgliede des Kleinen, vier Mitgliedern des Großen Raths und zwei geistlichen Beisitzern zusammengesetzt, erlitt keine Veränderung.

Auch die Attribute der Oberamtmänner und der ihnen untergeordneten Behörden wurden unverändert beibehalten, da

eine zwölfjährige Erfahrung die Zweckmäßigkeit der mediationsmäßigen Einrichtung erprobt hatte.

So wie alle oberen Behörden, so blieben auch sämmtliche Beamte der jährlichen Bestätigung, auf einen Vortrag der betreffenden Behörde, unterworfen, und konnten durch eine geheime Abstimmung von ihren Stellen abberufen werden.

Endlich wurde noch durch ein eigenes Dekret über die Stadtverwaltung von Bern verordnet: „Demnach Kraft der, „laut urkundlicher Erklärung vom 21. September 1815 ein„geführten Verfassung die früherhin bestandene landesherrliche „Gewalt der Stadt Bern in die Hände der gemeinschaftlich aus „den Zweihundert der Stadt Bern und den neun und neunzig „aus Städten und Landschaften gewählten Ausgeschossenen „bestehenden Großen Raths gelangt ist, und mithin die inneren „besonderen Angelegenheiten der Stadt Bern nicht von uns „als dem Landesherrn geleitet werden können," so sollen die Zweihundert der Stadt Bern, nach ihrer ursprünglichen Eigenschaft, als Großer Stadtrath von Bern anerkannt, und alle Verrichtungen und Geschäfte, welche auf die tägliche Verwaltung des Stadtguts Bezug haben, einer Stadtverwaltung delegirt seyn. Die Stadtverwaltung solle aus 34, zur Hälfte von den Zweihundert, zur Hälfte von den Gesellschaften gewählten Mitgliedern der Bürgerschaft von Bern unter dem Vorsitz eines aus dem Mittel des Kleinen Raths gezogenen Präsidenten bestehen. Die Kompetenz der Stadtverwaltung wurde auf dem günstigsten Fuße bestimmt. Als Stadtgut blieb vom Staatsgute gesöndert, was bei Einführung der Mediationsverfassung die Dotationsakte der Stadt zugewiesen hatte. 30. Dez. 1816.

Dieses sind die Außenlinien der Staatsverfassung, wie dieselbe in den Jahren 1814, 1815 und 1816 neu begründet wurde. Vergleicht man sie mit derjenigen vom Jahre 1803, so erscheint besonders das Verhältniß des Großen zum Kleinen Rathe wesentlich verändert. Die Befugnisse des Letztern wurden in Beziehung auf die Hauptgegenstände der Verwaltung, nämlich das Finanzwesen und die Besetzung der Stellen, so wie durch die veränderte Stellung der Haupt-Kollegien in einem bedeutenden

Maaße beschränkt, und die wirkliche Gewalt in die Hände des Großen Raths gelegt.

Es soll nun in einer gedrängten Darstellung berichtet werden, was in der Periode, während welcher diese Verfassung bestanden, in den verschiedenen Zweigen der Staatsverwaltung geleistet worden ist. Die Eintheilung der Hauptabschnitte dieses Berichts wird sich am natürlichsten auf diejenige der Haupt-Kollegien und der übrigen Regierungs-Kommissionen gründen, aus deren Archiven die Materialien zusammengetragen werden mußten.